

Besondere Bedingung Nr. 5934

KFZ-Assistance

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

- 2.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführte versicherte Person sowie solche Personen, die sich mit Willen der versicherten Person in dem versicherten Fahrzeug befinden.
- 2.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen sowie solche Personen, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen in dem versicherten Fahrzeug befinden.

3. Versicherte Fahrzeuge

- 3.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Lkw bis 1t Nutzlast, Motorräder, Motordreiräder, Wohnmobile und Anhänger, die inländische Kennzeichen haben und im Eigentum der in der Versicherungsurkunde genannten Person stehen, von ihr gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihr geleast sind.
- 3.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Lkw bis 1t Nutzlast, Motorräder, Motordreiräder, Wohnmobile und Anhänger, die inländische Kennzeichen haben und im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 (Abl.Nr.L 192 v. 31. Juli 2003 S.23) unterzeichnet haben, ereignen.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Beim Transport des versicherten Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.

5. Versicherte Leistungen

5.1 Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos vor Antritt einer Auslandsreise wichtige Reiseinformationen, zB über Einreisebestimmungen, Gebühren etc, erteilt.

Diese Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch in geschriebener Form erteilen.

5.2 Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall (im Ausland bis max. EUR 875,00 pro Versicherungsfall) die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstatt.

Wird aufgrund eines Unfalls oder einer Panne

- die Abschleppung behördlich angeordnet oder
- eine Bergung notwendig,

erhöht sich das Kostenlimit im Inland von EUR 300,- auf max. EUR 875,- pro Versicherungsfall.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc.

5.3 Organisation von Ersatzteilen im Ausland

Stehen im Ausland die für die Reparatur des versicherten Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile nicht zur Verfügung, organisiert die Assistance-Zentrale diese Ersatzteile und übersendet sie auf ihre Kosten an die Werkstatt im Ausland.

Die Kosten für die Ersatzteile selbst sind nicht versichert.

5.4 Übernachtung

Wenn das versicherte Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale im Inland eine Übernachtung bis EUR 75,00 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis max. EUR 75,00 pro Insasse und Nacht, jedoch max. EUR 750,00 pro Versicherungsfall.

5.5 Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung

Wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Ausland aufgrund eines Gutachtens nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstatt repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale

5.5.1 die Heimreise aller Insassen an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich: Bahnfahrt 1. Klasse; Ausland Bahnfahrt 1. Klasse oder Flugzeug Economy). Erfolgt die Rückreise in Österreich mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung der Kosten max. EUR 180,00. Im gleichen Rahmen werden in Österreich auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte versicherte Fahrzeug wieder abzuholen.

5.5.2 den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen versicherten Fahrzeuges an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt.

Im Fall eines Totalschadens erledigt die Assistance-Zentrale die notwendigen Zollformalitäten und trägt die Zoll- und allenfalls anfallenden Verschrottungskosten. Strafen, Strafzölle oder sonstige Zusatzkosten, die wegen Nichtbeachtung von behördlichen Vorschriften durch Dritte anfallen, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.

Bei Rücktransport aus dem Ausland werden neben den Transportkosten auch allfällige ab dem Zeitpunkt der Beauftragung der Fahrzeugrückholung entstandene Garagierungs- oder Standgebühren bis max. EUR 200,00 je Versicherungsfall übernommen.

- 5.5.3 bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis max. EUR 75,00 pro Tag während längstens acht Tagen.

5.6 Zollkosten im Ausland

Wird das versicherte Fahrzeug im Ausland gestohlen und nicht wiedergefunden, erledigt die Assistance-Zentrale die notwendigen Zollformalitäten und trägt die allenfalls anfallenden Zollkosten. Strafen, Strafzölle oder sonstige Zusatzkosten, die wegen Nichtbeachtung von behördlichen Vorschriften durch Dritte anfallen, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

5.7 Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das versicherte Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Rückführung der übrigen Insassen und des versicherten Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

5.8 Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers bei Ausfall des Zugfahrzeuges

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge einer Panne bzw. eines Unfalles an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurücktransportiert oder muss es infolge einer Panne bzw. eines Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert die Assistance-Zentrale den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

5.9 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß Pkte 5.2 bis 5.8 organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

6. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse,

- 6.1 die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen.
- 6.2 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
- 6.3 die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 4 ABA gilt:

- 7.1 Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
 - 7.1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 7.1.2 mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
 - 7.1.3 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG im Anhang der ABA).

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

7.2 Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr werden die Obliegenheiten vereinbart

7.2.1 dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;

7.2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;

7.2.3 mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 2 VersVG im Anhang der ABA).

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte 7.2.1 und 7.2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.2.2 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.2.3 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

8. In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- Belege/Rechnungen über versicherte, zusätzliche Kosten.
- Flug-/Fahrscheine.
- Ärztliche Unterlagen.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.